

10 Bereich und Zusatzbezeichnung Hygieneberatung und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28.11.2019, in Kraft getreten am 01.03.2020)

Hinweis: Kandidaten, die auf eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges der WBO 2003 zurückgreifen können und möchten (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).

I Aufgabenbereich:

Begutachtung und Beratung in allen Belangen der Basishygiene (Betriebs-, Produkt-, Prozess- und Personalhygiene) und der Einrichtung von Systemen der betrieblichen Eigenkontrolle mit dem Ziel, die Sicherheit von Lebensmitteln zu gewährleisten

II **Weiterbildungszeit:** 2 Jahre

III Weiterbildungsgang:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in mit dem Bereich befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines zur Weiterbildung im Bereich „Hygieneberatung und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich“ ermächtigten Tierarztes; insbesondere ist die Mitwirkung bei der Erstellung und Überwachung von Hygienekonzepten, Qualitätsprogrammen und Eigenkontrollmaßnahmen nachzuweisen.

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Fleischhygiene“, „Lebensmittel“ und „Milchhygiene“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 darf ein Jahr nicht überschreiten.

3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 80 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissensstoff:

1 Von Lebensmitteln ausgehende gesundheitliche Gefahren

2 Prinzipien der Risikominimierung bei der Erzeugung und Verarbeitung von sowie dem Handel mit Lebensmitteln

3 Epidemiologische Rolle von Lebensmitteln bei der Übertragung und Verbreitung von Zoonosen (One world - One health)

4 Grundlegende Kenntnisse über die Leitlinien für eine Gute Hygienepaxis

5 Eingehende Kenntnisse über die theoretischen Grundlagen und die praktische Umsetzung von Eigenkontrollsystemen inkl. HACCP-Konzepten in der Lebensmittelwirtschaft

6 Grundlegende Kenntnisse der Inhalte von Qualitätsmanagementsystemen nach der Normenreihe DIN ISO 9000 ff. zur Qualitätssicherung, EN 45000 ff. zu den Anforderungen an

Zertifizierungsstellen, ISO 14000 ff. zum Umweltmanagement und ISO 22000 ff. zu den Managementsystemen für die Lebensmittelsicherheit entlang der Lebensmittelkette inkl. der Bedeutung privater Qualitätsstandards (z. B. IFS)

- 7 Probenahmen im Rahmen von Eigenkontrollmaßnahmen inkl. Überprüfung und Bewertung der Prozess- und Betriebshygiene in Lebensmittelbetrieben
- 8 Durchführung von Personalschulungen nach DIN 10514
- 9 Einschlägige Rechtsvorschriften inkl. Zoonosen

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigen Aufgabenbereich
- 2 Zugelassene Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter
- 3 Zugelassene Lebensmittelgewinnungs-, -be- und -verarbeitungsbetriebe
- 4 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Die bisher ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Zusatzbezeichnung „Hygiene- und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich“ bleiben gültig mit der Maßgabe, dass die in dieser WBO bestimmte Bezeichnung „Hygieneberatung und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich“ nach Ablauf von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zu führen ist.
- 2 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Bereich „Hygiene- und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und erhält die Zusatzbezeichnung „Hygieneberatung und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich“.
- 3 Anträge nach Abs. 2 können nur innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.